

## **Satzung des Görlitzer Flugsportclub e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Görlitzer Flugsportclub e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Görlitz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 6006 eingetragen und wurde am 17.02.1990 gegründet.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen e.V. und im Deutschen Aeroclub e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere aller Luftsportarten, die im Deutschen Aeroclub e.V. und im Luftsportverband Sachsen e.V. anerkannt sind, sowie der Erhalt der für den Verein zur Ausübung des Flugsports erforderlichen Flächen und baulichen Anlagen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung flugsportlicher Übungen und Leistungen
  - Heranführung, Integration, Ausbildung und Förderung von Jugendlichen im Flugsport sowie Ermöglichung der luftsportlichen Betätigung für alle interessierten Bürger unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
  - Teilnahme an nationalen und internationalen Flugsportwettbewerben
  - Wartung, Instandhaltung und Entwicklung der Flugtechnik, der baulichen Anlagen und der Flugbetriebsflächen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Görlitzer Flugsportclub mit Sitz in Görlitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein schließt jegliche Art von Diskriminierung Anderer wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Hautfarbe oder ihrer Behinderung aus.  
Der Verein achtet das Recht Anderer auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.  
Der Verein wahrt die politische Neutralität.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eine Ausnahme hierzu stellt der §7 der Satzung dar.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben ggf. nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist in Schriftform zu beantragen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Flugtechnik, Gebäude und Flächen. Dabei müssen für die fliegerische Tätigkeit die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen vorliegen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum zu erhalten und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Im Falle von grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereinseigentums gelten die Regelungen der Gebührenordnung bzw. des Zivilrechtes.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks hat jedes Mitglied entsprechend seiner Eignung sicherstellende Funktionen zu übernehmen, die den persönlichen und den Vereinsinteressen entsprechen.

Es gibt nachfolgende Arten der Mitgliedschaft:

a) **aktive Mitgliedschaft**

b) **fördernde Mitgliedschaft**

Fördernde Mitglieder erbringen für den Verein messbare Sach- bzw. Geldleistungen. Sie sind von der Aufnahmegebühr befreit und unterliegen bei fliegerischer Betätigung den Regelungen der Gebührenordnung für sonstige Nutzer. Ausnahmen sind in der Gebührenordnung geregelt.

c) **Ehrenmitgliedschaft**

Verdienstvolle Personen oder Mitglieder, welche für den Verein und/oder den Flugsport hervorragende Leistungen erbracht haben, können durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit, die fliegerische Betätigung regelt die Gebührenordnung.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- **Austritt**

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Austrittserklärung.

- **Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, eine schriftliche Stellungnahme bzw. Rechtfertigung abzugeben. Wird dabei durch das Mitglied Widerspruch zum Ausschluss eingelegt, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

- **Tod**

## § 5 Organe des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Erhaltungsleistungen

Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Fluggebühren erhoben. Weiterhin sind alle aktiven Mitglieder zu Erhaltungsleistungen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie der Umfang der Erhaltungsleistungen werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Kassenprüfer
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und Schatzmeister
- c) dem Technischen Leiter
- d) und dem Cheffluglehrer
- e) Sektionsleiter Motorflug
- f) Jugendleiter

(2) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgaben- bzw. Geschäftsverteilungsplan geregelt

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Das Mindestalter für Mitglieder des Vorstandes beträgt 18 Jahre. Der Cheffluglehrer muss für dieses Vorstandsamt die Anforderungen der für den Verein gültigen Ausbildungsorganisation erfüllen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder oder eigener Kandidatur von Mitgliedern in direkter und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch per e-Mail. Dabei ist eine Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuhalten. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder elektronisch per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder fernmündlich oder elektronisch per e-Mail ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (9) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern über das Vereinsprogramm (z.Zt. „vereinsflieger.de“ oder per Mail) zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (10) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000 € netto durch eigenen Beschluss tätigen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Grundsätze für eine fliegerische Betätigung von Vereinsmitgliedern und Vereinsfremden festzulegen.

## **§ 7 Vergütung von Tätigkeiten der Vorstands-Mitglieder (Übungsleiterpauschalen; Ehrenamtspauschalen; Aufwendungsersatz)**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Einzelne Funktionen der Mitglieder und des Vorstandes können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung unter Beachtung § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit sowie die Entscheidung zur Höhe der Zahlungen trifft der Vorstand.
- (3) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlichen Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur im Geschäftsjahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung des Vorstandes**

- (1) Gemäß §31a BGB haften Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.  
Ist es strittig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer üben permanent die Kontrolle über die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte des Vorstandes aus.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Einsicht in alle Bankkonten und Kassen und in den für die Finanzgeschäfte relevanten Schriftverkehr des Vereines zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer haben bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten sofort den Vorstand zu informieren und die Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu verlangen.

- (4) Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so sind die Kassenprüfer berechtigt, vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen, kann die Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern einberufen werden.
- (5) Die Kassenprüfer legen in den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über Ihre Kontrolltätigkeit ab. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes für den betrachteten Kontrollzeitraum vor. Über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit ist ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihnen gehören in der Regel zwei Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sein dürfen, an. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so muss der Vorstand unverzüglich aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode wählen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist einmal im Jahr durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per e-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit dieser ist die Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied zu leiten. Im Falle einer Vorstandswahl ist durch den amtierenden Vorstand ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Bei Vorstandswahlen gilt: Gewählt ist der Kandidat, welcher die höchste Stimmzahl der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - das Interesse des Vereins es erfordert
  - die Einberufung von mind. einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
  - ein Verlangen der Kassenprüfer vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresprüfprotokolle der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung zur Gebührenordnung
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Aufnahme von Darlehen.

## **§ 11 Datenschutzklausel**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 verabschiedet.*